



Isabelle Wittwer verkauft in der Oschatz-Info Weihnachtsgeschenke und erzgebirgische Holzkunst.

Foto: Anja Seidel



Der Leseadvent findet diesmal im Internet statt.

Grafik: Janett Rohnstock

## Leseadvent und Platsch-Gutscheine – Oschatz-Info macht im Dezember besondere Angebote

Der **Oschatzer Leseadvent** ist in diesem Jahr etwas anders, aber trotzdem ganz nah. „Wir treffen uns in diesem verrückten Jahr nicht auf dem Oschatzer Neumarkt, sondern kommen direkt nach Hause! Und zwar virtuell auf dem YouTube-Kanal „Oschatz liest vor“ sowie bei

Facebook“, so Janett Rohnstock vom Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen. Täglich ab 17 Uhr gibt es eine neue Geschichte von Oschatzerinnen und Oschatzern rund um den Advent, Weihnachten und Schnee.

An vielen Tagen im Dezember ist die Oschatz-Info zum Verkauf von Geschenken und Souvenirs aus Oschatz geöffnet, es gibt ebenso Gutscheine für Kulturveranstaltungen in der Stadthalle, welche im kommenden Jahr hoffentlich bald wieder möglich sind.

Auch im Schwimmbad „Platsch“ gibt's Gutscheine zum Verschenken.

Die genauen Öffnungszeiten sind auf [www.oschatz-erleben.de](http://www.oschatz-erleben.de) zu finden.

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Oschatz

##### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Oschatz

###### -Straßenreinigungsgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) i.V.m. §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 17.02.2017 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Gebührentatbestand

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung.

(2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung, die nach Tourenplan durchgeführt wird, werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten. Die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Flächen, für die eine Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht besteht, trägt ebenfalls die Stadt.

##### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen erschlossen werden.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung weiter aufgeführten Personen Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

##### § 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.

(3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt angezeigt wurde. Für den

Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.

(4) Für die Inanspruchnahme des durch die Stadt auszuführenden Winterdienstes werden keine Gebühren erhoben.

##### § 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.

(4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z.B. durch Änderung der Reinigungsklasse,

Neuermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der geänderten Gebühr beginnt mit dem für den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat.

(5) Rückständige Gebühren werden mit Mahn- und Säumniszuschlag belegt. Sie werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

##### § 5 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

(1) Falls die Allgemeine Straßenreinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr auf Antrag entsprechend gemindert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.

(2) Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Er endet mit Beginn des Monats, in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wurde.

(3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, wie parkende Autos, Container u.ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

##### § 6 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung gemäß Anlage 1.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt:

► (a) bei einem Grundstück, dass an der Straße anliegt, die Breite des Grundstückes entlang der Straße.  
► (b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Straßenfrontlänge des direkt anliegenden Grundstücksteils und die der Straße zugewandte Grundstücksseite des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteils. Als Straßenfrontlänge gilt die rechtswinkel vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.  
► (c) bei einem durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstück, die jeweils der Straße zugewandte Seite des Grundstückes gemäß Buchstabe (a).

(3) Bei der Festlegung der Straßenfrontlängen nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 0,5 m abgerundet und über 0,5 m aufgerundet.

##### § 7 Gebührensätze

Die jährliche Gebühr für die Allgemeine Straßenreinigung beträgt pro Meter Straßenfrontlänge  
Reinigungsklasse I 3,10 EUR/m  
Reinigungsklasse II 0,68 EUR/m.

##### § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261

der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

##### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.02.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 25.11.2020

Gez. Andreas Kretschmar Oberbürgermeister

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende von Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
► a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
► b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 25.11.2020

gez. Andreas Kretschmar Oberbürgermeister

Lebensretter gesucht

Haema.

Spende Blut in Oschatz!

Collm Klinik Oschatz

Parkstraße 1

Jeden Freitag | 14:00–19:00 Uhr

Nach §10 Transfusionsgesetz gibt es eine Aufwandsentschädigung.

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung

(LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.  
**Anzeigen**  
Romy Hofmann,  
Telefon: 03435 9768 61,  
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de  
**Verantwortlich** für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel,  
Telefon: 03435 970 275,  
E-Mail: presse@oschatz.org

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig  
**Anzeigenschluss**  
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 22. Dezember 2020.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
	<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
	<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
	<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
	<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
	<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917	

[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de) ...die Bestattungsgemeinschaft